

Anordnung Nr. 2*
über vereinfachte Anforderungen
an die Erfassung und Nachweisführung
in Rechnungsführung und Statistik

vom 29. Dezember 1972

Zur Durchsetzung vereinfachter Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften,
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- Zweckvermögen und sonstige juristische Personen des Zivilrechts,
- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen, die selbst von der Körperschaftsteuer befreit sind
- und andere nichtvolkseigene Betriebe, sofern keine gesonderten Regelungen zur Rechnungsführung und Statistik bestehen.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (FPG) unter Berücksichtigung der Besonderheiten gemäß Anlage 1.

(3) Nichtvolkseigene Betriebe gemäß Abs. 1 im Bereich der Land- und Forstwirtschaft haben die Besonderheiten gemäß Anlage 2 zu beachten.

§ 2

Belegwesen

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Prozesse und Erscheinungen des betrieblichen Reproduktionsprozesses sind durch Einzel-, Sammel- und Dauerbelege zu beurkunden. Aufbereitungsnachweise, in denen Einzeldaten zusammengefaßt werden, gelten als Belege.

(2) Ein Beleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Belegnummer,
- Bezeichnung des ökonomischen Prozesses bzw. der ökonomischen Erscheinung,
- Mengen- und/oder Wert- und/oder Zeitangaben,
- Datum der Ausstellung und bei Fremdbelegen Name und Anschrift des Ausstellers sowie Datum des Eingangs,
- Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind; für Ausgangsrechnungen entfällt die Unterschrifts- bzw. Signierpflicht,
- Bearbeitungsvermerke (z. B. Kontierungshinweise).

(3) Die in Abs. 2 geforderten Mindestangaben sind um die für die jeweilige Rechnung von Rechnungsführung und Statistik erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen.

(4) Grundsätzlich sind einheitliche Primärdokumente anzuwenden.

Grundmittelrechnung

§ 3

(1) In der Grundmittelrechnung sind die eigenen und die in Rechtsträgerschaft des Betriebes befindlichen Grundmittelbestände und ihre Veränderungen nach Inventarobjekten

mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren. Die Grundmittelrechnung ist grundsätzlich in Form einer Grundmittellkartei zu führen.

(2) Gemietete und gepachtete Grundmittel sind nur mengenmäßig zu erfassen und nachzuweisen. Das gilt auch für die von Produktionsgenossenschaften des Handwerks genutzten Grundmittel der Mitglieder.

(3) Fremdanlagenerweiterungen sind in den entsprechenden Grundmittelgruppen und -arten kenntlich zu machen und gesondert zu erfassen und nachzuweisen.

§ 4

(1) Grundmittel sind Arbeitsmittel, deren normative Nutzungsdauer ein Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 500 M haben. Zu den Grundmitteln gehören auch Erstausrüstungen, Ausstattungsgesamtheiten und Fremdanlagenerweiterungen.

(2) Nicht zu den Grundmitteln gehören:

- Grünanlagen,
- Zug-, Zucht- und Nutzvieh,
- Arbeitsschutzbekleidung,
- auftragsgebundene Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen, deren Kosten direkt in die Preise der betreffenden Erzeugnisse bzw. Leistungen eingehen,
- geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, sofern es sich nicht um Erstausrüstungen bzw. Ausstattungsgesamtheiten handelt,
- Ersatzteile, Austauschaggregate,
- Vorhaltematerial der Baubetriebe.

(3) Unbebaute Grundstücke, der Grund und Boden bebauter Grundstücke, Dauerkulturen und Bodennutzungsgebühren sind wie Grundmittel zu behandeln, jedoch nicht abzuschreiben.

(4) Die bisher in den Bilanzen ausgewiesenen und auf Sammelkonten erfaßten Nettowerte für geringwertige Arbeitsmittel mit einem Bruttowert unter 500 M sind fortzuführen.

(5) Die nicht zu den Grundmitteln gehörenden Arbeitsmittel mit einem Bruttowert ab 100 M sind zu inventarisieren. Das gilt auch für Erstausrüstungen.

§ 5

Je Grundmittel sind folgende Merkmale zu erfassen:

- Bezeichnung und technische Daten,
- Hersteller und Lieferer sowie, falls für innerbetriebliche Zwecke erforderlich, die Fabrikat-Nummer,
- Inventarnummer (bei Baumaschinen Baumechanik-Nr.),
- Menge,
- Bruttowert,
- Bau- und Anschaffungsjahr,
- Abschreibungssatz,
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- Abschreibungsbetrag (jährlich),
- Verschleiß (jährlich),
- Zeitpunkt des Ausscheidens und Verschleiß zum Zeitpunkt des Ausscheidens,
- Grundmittelgruppe und -art.

§ 6

(1) Bruttowert und Verschleiß der Grundmittel sind mindestens zum Bilanzstichtag nach Grundmittelgruppen und Grundmittelarten zu gruppieren. Dabei sind die Werte der Fremdanlagenerweiterungen getrennt von den betrieblich genutzten Grundmitteln nachzuweisen. Bei gebraucht erworbenen Grundmitteln ist die Differenz zwischen Bruttowert und Anschaffungspreis als Verschleiß auszuweisen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 22. September 1972 (GBl. II Nr. 56 S. 610)